

BILD & FILM

ZEITSCHRIFT FÜR LICHTBILDEREI UND KINEMATOGRAPHIE

VERLAG DER LICHTBILDEREI / GmbH / M. GLADBACH

Gebühren der Filmzensur

Die Filmzensur erfordert einen großen Aufwand an Arbeitskraft und an Unkosten, besonders durch Anschaffung des Vorführungsapparats und der erforderlichen Räume, durch Benutzung der elektrischen Kraft usw. Wenn allerdings, wie dies in der Provinz wohl durchweg geschieht, die zensurpolizeiliche Probeführung nicht auf dem Polizeibureau in einem befondern Raum vorgenommen wird, sondern in dem Kinotheater selbst erfolgt, und zwar auf Kosten des Kinobefitzers, so fallen die fachlichen Unkosten für die Polizeiverwaltung fort; auch dann blieben allerdings noch die Kosten für die Arbeitskraft des Beamten. Überdies ist es recht zweifelhaft, ob die Polizeiverwaltungen berechtigt sind, die zensurpolizeiliche Prüfung auf Kosten der Kinobefitzer vornehmen zu lassen.

In den deutschen Bundesstaaten wurde bisher, soweit mir bekannt, lediglich in Bayern eine Gebühr für die zensurpolizeiliche Prüfung erhoben. Seit dem 1. Juli d. J. wird auch in Württemberg auf Grund des neuen Lichtspielgesetzes eine Prüfungsgebühr erhoben, und zwar gemäß § 11 der Vollziehungsverfügung des Ministeriums vom 3. Juni 1914, eine Gebühr von 2 bis 20 M., deren Höhe im Einzelfalle von der Landesstelle nach der Länge des Films unter Berücksichtigung der etwaigen befondern Schwierigkeiten der Prüfung bemessen wird.

Auch im Ausland ist verschiedentlich eine Prüfungsgebühr eingeführt.

Nach § 6 der schwedischen Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1911 ist für die Prüfung eines jeden Films, ohne Rücksicht darauf, ob er genehmigt ist oder nicht, eine Krone zu zahlen. Ist der Film aber länger als 100 Meter, so wird von der 100 Meter übersteigenden Länge für je 50 Meter eine Zuschlagsgebühr von 50 Oere genommen. Für jede Bildserie, welche offensichtlich nicht nach der Natur aufgenommen, sondern gestellt ist, muß eine doppelte Gebühr bezahlt werden, desgleichen für ein Bild, welches eine mehrmalige Prüfung erforderlich gemacht hat. Werden mehrere Exemplare desselben Films hintereinander geprüft, so wird im allgemeinen die Gebühr um die Hälfte ermäßigt. Das norwegische Kinematographengesetz vom 25. Juli 1913 enthält in § 7 die Bestimmung, daß derjenige, welcher die Prüfung der Bilder beantragt, eine Gebühr zahlen solle, deren Höhe in einer königlichen Verordnung näher geregelt werden soll. Diese königliche Verordnung ist mir nicht zur Hand. In der dänischen Ministerialverordnung über die Filmzensur vom 4. Juli 1913 ist bestimmt, daß für die Zensur eine Gebühr von 20 Oere für jeden Meter der Filmlänge gezahlt werden soll, für jeden Film aber, welcher gestellte Bilder enthält, 4 Oere; wenn mehrere Exemplare desselben Films hintereinander zensuriert werden, so soll die halbe Gebühr für jedes Exemplar gezahlt werden. Endlich ist nach dem italienischen Gesetz vom 25. Juni 1913 die Regierung ermächtigt, eine Filmzensur auszuüben und für die Prüfung eine Gebühr von 10 Centimes für jedes Meter zu erheben. Preußen ist jetzt auch dem Beispiel dieser Staaten gefolgt. Es ist zwar keine allgemeine Gebühr gefordert worden, wohl aber ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1914 (Gesetzsammlung S. 65) die königliche Polizeibehörde ermächtigt worden, für die Prüfung von Filmen Gebühren zu erheben.

Auf Grund dieses Erlasses ist von dem Finanzminister und dem Minister des Innern folgende „Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Prüfung der Filme“ vom 4. Mai 1914 erlassen worden:

§ 1

In Berlin sind für die Prüfung der zur öffentlichen Darbietung in Lichtspielen bestimmten Filme (Schriften, Bildstreifen), die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1914 (Gesetzsammlung S. 65) zu erhebenden Gebühren nach folgenden Sätzen an die Staatskasse zu entrichten:

1. Für die Prüfung eines Films von weniger als 100 Meter Länge 5.— M.
2. für die Prüfung eines Films von mehr als 100 Meter Länge für die ersten 100 Meter 5.— M.
für je weiter angefangene 50 Meter 2.50 M.

§ 2

Filme, welche zwar verschiedenartige Darstellungen aufweisen, aber unter einem gemeinsamen Titel in den Handel gebracht und vorgeführt werden sollen („Ereignisse der vergangenen Woche“ u. dgl.) werden als ein Film im Sinne des § 1 angesehen.

§ 3

Die Gebühren werden bei der Entscheidung über die Zulassung des Films zur öffentlichen Darbietung festgesetzt und sind bei der Mitteilung der Entscheidung (Aushändigung der Erlaubniskarte, Eröffnung des Spielverbots) zu entrichten.

§ 4

Für die Beglaubigung von Abschriften der Erlaubniskarten ist eine Gebühr von 1 M. für jede Abschrift an die Staatskasse zu entrichten.

Wird ein Antrag auf Beglaubigung von weniger als fünf Abschriften gestellt, so beträgt die Gebühr gleichwohl 5 M.

Der Beglaubigungsvermerk wird durch den Dienftsiegel vollzogen.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1914 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Prüfung der vor diesem Tage zur Prüfung eingereichten, aber noch nicht erledigten Bilder gebührenfrei bleibt.

In der kinematographischen Fachpresse und in den Tageszeitungen ist über diese Gebührenordnung in letzter Zeit lebhaft debattiert worden. Vor allem wurden Zweifel an der Rechtsgültigkeit einer derartigen Gebührenordnung geäußert. Die Filmfabrikanten setzten alles in Bewegung, um wenigstens eine wesentliche Herabsetzung der Gebühren zu erzielen. Sie haben die Botchafter Frankreichs, Italiens und der Vereinigten Staaten für die Sachen zu interessieren versucht und in Immediatgesuchen an den Kronprinzen und an den Kaiser den Versuch gemacht, ihr Ziel zu erreichen. Fast ausnahmslos beschloffen die großen Firmen, ab 1. Juli ihre Filme in Preußen nicht mehr selbst zensurieren zu lassen. Es wurde den Abnehmern überlassen, die Zensur ihrer Bilder selbst vornehmen zu lassen. Die Fabrikanten streikten also. Das Berliner Polizeipräsidium lehnte es nunmehr ab, die vor dem 1. Juli eingegangenen Filme zu zensurieren. Das war nicht in der Ordnung; denn § 5 der Gebührenordnung lautete: „Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1914 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Prüfung der vor diesem Tage zur Prüfung eingereichten, aber noch nicht erledigten Bilder gebührenfrei bleibt.“ Das Polizeipräsidium mußte denn auch nach einer Weisung des Ministeriums des Innern die Zensur der schon eingereichten Filme vornehmen.

Inzwischen ließen die Fabrikanten nichts unverfucht, die Behörden von der ungeheuren Härte der Gebührenordnung zu überzeugen. Eine persönliche Vorstellung im Ministerium des Innern durch den Geheimen Justizrat Kleinholz verlief erfolglos, desgleichen eine Intervention beim Zensur-Dezernenten im königlichen Polizeipräsidium, dem Oberregierungsrat Herrn von Glafenapp. Die Fabrikanten reichten nun eine Eingabe bei den Ministerien des Innern und der Finanzen ein, der sich ein Gesuch an den König von Preußen anschloß. Dann fanden mehrere Konferenzen im Berliner Polizeipräsidium statt. Die Verhandlungen brachten zuerst kein greifbares Resultat, da bei den stark divergierenden Anschauungen der beiden Parteien eine Einigungsbasis sehr schwierig zu finden war. Eine neue Eingabe, die die Fabrikanten an die Minister des Innern und der Finanzen machten, erbat von den Ministern unter Bezugnahme auf einwandfreies Ziffernmaterial eine Herabsetzung der Zensurgebühr auf 2½ Pf. per Meter und eine Ermäßigung der Stempelgebühr für die Zensurkarte auf 10 Pf. Die beiden Minister willigten schließlich in eine Ermäßigung der Zensurgebühren ein. Nach neuen Konferenzen fand es das Berliner Polizeipräsidium für gut, die Gebühr pro Zensurkarte von 1 M. auf 10 Pf. herabzusetzen bei Bereitstellung der Zensurkarten auf Kosten der Fabrikanten. Es besteht ferner im Polizeipräsidium die Geneigtheit, belehrende wissenschaftliche und Naturfilme gebührenfrei zu zensurieren. Auch erhielten die Fabrikanten die Zusicherung, daß, solange die Berliner Zensurkarte als Zentrale für Preußen gelte, eine weitere Zensurgebühr in keiner andern preussischen Stadt eingeführt werden könne. Des fernern wurde in Aussicht gestellt, daß die Prüfungsgebühr, die auf 5 Pf. pro Meter Film normiert wurde (die Staffelung von 50 zu 50 Meter mit je 2,50 M. Gebühr

wurde fallen gelassen) und bis zum 1. April 1915 gilt, falls sich dieser Satz als für das Polizeipräsidium gewinnbringend gestalten sollte, schon vom 1. April 1915 eine Ermäßigung erfahren soll.

Die Streitigkeiten wegen der Zensur sind also vorläufig beigelegt.

Es scheint uns aber sehr wertvoll, zu diesem Streite einige grundsätzliche Erörterungen zu geben.

Bei der Prüfung der Gebührenfrage muß man zweierlei auseinanderhalten: einmal die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Behörden, und zweitens die Frage, inwiefern das rechtmäßige Vorgehen der Behörde zweckmäßig ist.

Soweit Filmfabrikanten oder Filmverpächter Filme zur zensurpolizeilichen Prüfung einreichen, ist die Erhebung von Gebühren auf Grund der obigen Gebührenordnung zweifellos zulässig. Die preußische Verfügungsurkunde gestattet zwar in Art. 100 die Erhebung von „Steuern und Abgaben“ für die Staatskasse nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind und bestimmt ferner in Art. 102: „Gebühren können Staats- und Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.“ Die herrschende Meinung bezieht aber den Art. 102 nur auf die sogenannten Sporteln, d. h. diejenigen Gebühren, die den Beamten zufließen, und legt Art. 100 nicht etwa dahin aus, „daß unter Steuern und Abgaben“ alle Arten öffentlicher Abgaben, sondern gestützt auf die Ausdrucksweise der Gesetzgebung vom Erlaß der Verfügung dahin, daß unter Steuern nur direkte Steuern, unter Abgaben nur indirekte Steuern zu verstehen seien. Tatsächlich sind daher Gebühren ohne festes Prinzip durch Gesetz oder Verordnung von jeher eingeführt worden. (Strutz, Abgabenrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaften von Holtzendorff-Kohler, 7. Aufl., Bd. 4, 1914 S. 451). Da sich die Berliner Gebührenordnung auf eine Königliche Verordnung stützen kann, läßt sich mithin gegen ihre Rechtsgültigkeit nichts einwenden.

Das Ministerium des Innern hat, wie oben bemerkt wurde, gleichfalls erklärt, daß eine weitere Zensurgebühr in keiner andern preußischen Stadt eingeführt werden könne, solange die Berliner Zensurstelle als Zentrale für Preußen gelte. Es ist darum interessant, einmal zu untersuchen, wie die rechtliche Lage eigentlich ist.

Es wäre nämlich, strikte genommen, auf Grund jener Königlichen Verordnung an sich grundsätzlich zulässig, daß an allen andern Orten, in welchen die Polizeiverwaltung durch königliche Beamte ausgeübt wird, ähnliche Gebührenordnungen eingeführt werden.

Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 schließt nämlich die Erhebung von Luftbarkeitssteuern die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Luftbarkeit aus.

Es kann zweifelhaft sein, ob infolge dieser Bestimmung die Erhebung von Gebühren auch für diejenigen Orte mit königlicher Polizeiverwaltung unzulässig ist, in welchen eine Luftbarkeitssteuer für kinematographische Vorführungen besteht. Zweifelhaft ist diese Frage um deswillen, weil sich § 6 des Kommunalabgabengesetzes nur auf die Erhebung von Gebühren durch die Gemeinde bezieht, in den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung die Gebühren aber von dem Staate erhoben werden. Andererseits muß man berücksichtigen, daß nach § 1 des Polizeikostengesetzes vom 3. Juni 1908 Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung in denjenigen Gemeinden, in denen die Polizeiverwaltung von einer königlichen Behörde geführt wird, zwar vom Staate bestritten werden, daß die Gemeinden aber zu den Kosten ein Drittel beitragen, und die Gemeinden auch zu einem Drittel an den Einnahmen teilnehmen. Wenn in derartigen Orten gleichzeitig Luftbarkeitssteuern für kinematographische Vorführungen und Gebühren für die zensurpolizeiliche Prüfung der Filme erhoben werden, so erhalten hier die Gemeinden außer der Luftbarkeitssteuer auch noch ein Drittel des Betrags der Einnahmen für die Gebühren; sie sind also besser gestellt, als sie auf Grund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes es sein durften, wenn die Polizeiverwaltung von Kommunalbeamten ausgeübt würde. Wenn auch der gesetzgeberische Gedanke, welcher zu der Bestimmung des § 6 geführt hat, wohl der sein dürfte, daß die Luftbarkeitssteuern schon so bemessen sind, daß sie die Unkosten für die Beaufsichtigung der Luftbarkeiten decken, so erscheint es mir doch als sehr zweifelhaft, ob man sich auf diese Bestimmung berufen hat, da § 6 sich auf die vom Staate erhobenen Gebühren nicht bezieht.

Die Zensurgebühren bleiben, trotzdem sie bedeutend heruntergesetzt sind, sehr drückend, vor allem, wenn man folgendes in Betracht zieht:

Auch wenn in Preußen lediglich in Berlin Zensurgebühren erhoben werden, welche dann von den Filmfabrikanten getragen werden, können für die Filmfabrikanten die Gebühren eine unerfahrgewöhnliche Höhe erreichen, nämlich dann, wenn außer in Preußen, Bayern und Württemberg

künftig auch von andern Bundesstaaten Gebühren für die Filmzensur eingeführt werden und diese den Filmfabrikanten zur Last fallen. In Schweden, Dänemark und Norwegen sowie in Italien besteht eine Reichsfilmzensur, und die Gebühren für die zensurpolizeiliche Prüfung sind daher nur einmal zu entrichten. Wenn nun auch diese Länder für die Filmindustrie nicht von solcher Bedeutung sind wie das Deutsche Reich, so würde die Einführung von Prüfungsgebühren in einer größeren Anzahl von Bundesstaaten dennoch zu einer größeren Belastung der Filmindustrie führen, als sie in jenen Ländern besteht. Die Gebührenfrage ist m. E. geeignet, die Bestrebungen, welche nach der Einführung einer Reichsfilmzensur auch bei uns hinzielen, wirksam zu unterstützen.

Solange es nicht gelungen ist, die einer Reichsfilmzensur entgegenstehenden Widerstände zu beseitigen, erscheint es zweckmäßig, wenigstens in gewissem Maße nach der Anerkennung der in andern Bundesstaaten vorgenommenen Zensur zu streben.

In Sachsen hatte die Zweite Kammer vor einigen Jahren gelegentlich der Beratung der Kinetographenfrage gebeten, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich sei, die Berliner Zensur allgemein auch in Sachsen anzuerkennen. In gleicher Richtung liegt die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 1 des Württembergischen Lichtspielgesetzes, wonach das Ministerium des Innern für Bildstreifen, die nachweislich schon von andern Polizeibehörden geprüft und zugelassen sind, auf Antrag der Landesstelle allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung zur zensurpolizeilichen Prüfung in Stuttgart gestatten kann. Durch Übergangsvorschrift ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. allgemein die Vorführung von Filmen, die schon von einer andern Polizeibehörde genehmigt worden sind, ohne weiteres gestattet worden. Da die Grundsätze der Filmzensur, von welchen das württembergische Gesetz ausgeht, schärfer sind als in den andern Bundesstaaten — vielleicht von Bayern abgesehen —, so ist allerdings vorzusehen, daß in absehbarer Zeit vom 1. Oktober ab von der Ausnahmebestimmung des Abf. 2 kaum Gebrauch gemacht werden wird. Wohl aber stände nichts im Wege, wenn die andern Bundesstaaten, deren Filmzensur nicht so rigorös gehandhabt wird und nach dem bestehenden Recht auch nicht so streng gehandhabt werden darf wie in Württemberg, ohne weiteres die Vorführung der in Württemberg schon genehmigten Filme gestatten, ohne daß sie in eine nochmalige Prüfung eintreten. Ich würde es für zweckmäßig halten, wenn die interessierten Kreise in Eingaben die Anregung geben, derartige Bestimmungen für Preußen und die andern Bundesstaaten zu treffen. Das gleiche würde auch bezüglich der in Bayern genehmigten Filme zu gelten haben.

Zum Schluß mag noch kurz auf die Frage eingegangen werden, ob das Berliner Polizeipräsidium auch den Filmfabrikanten und Filmverleiher gegenüber verpflichtet ist, die zensurpolizeiliche Prüfung der eingereichten Filme vorzunehmen, oder ob eine derartige Verpflichtung nur gegenüber den Kinobesitzern besteht.

Auch diese Frage hat nach den Beschlüssen des Ministers des Innern augenblicklich keinen praktischen Wert. Doch ist es gut, wenn auch hier die Rechtslage beleuchtet wird.

Soviel ist auf jeden Fall sicher, daß weder die Filmfabrikanten noch die Filmverleiher verpflichtet sind, diejenigen Filme, welche sie in den Handel bringen wollen, vorher zensurieren zu lassen. Wie von mir schon wiederholt betont worden ist, und wie jetzt auch in den Beratungen über das württembergische Lichtspielgesetz anerkannt wurde, würde einer derartigen, durch Polizeiverordnung oder Landesgesetz etwa eingeführten Verpflichtung das Reichspressgesetz entgegenstehen. Hieraus schloß ich, daß andererseits auch keine Pflicht des Berliner Polizeipräsidiums besteht, die zensurpolizeiliche Prüfung der ihm von den Filmfabrikanten oder Filmverleiher eingereichten Filme vorzunehmen. Bei näherer Überlegung bin ich aber jetzt zu der Überzeugung gekommen, daß dieser Standpunkt wohl doch nicht richtig ist. Die Sache liegt doch so, daß derjenige, welcher einen Film selbst oder durch Dritte öffentlich vorführen lassen will, verpflichtet ist, ihn dort, wo er vorgeführt werden soll, zensurieren zu lassen. Demgemäß ist auch das Berliner Polizeipräsidium verpflichtet, alle Filme zur Prüfung entgegenzunehmen, welche von dem Antragsteller selbst oder durch Vermittlung eines Dritten in Berlin vorgeführt werden sollen. Da nun in Berlin tatsächlich die bei weitem meisten der dem Polizeipräsidium überhaupt eingereichten Filme vorgeführt werden sollen, wird man auf dem Polizeipräsidium der Behauptung des Filmfabrikanten oder Filmverleihers, daß die von ihm vorgelegten Filme auch in Berlin zur Vorführung kommen sollen, Glauben schenken müssen, falls nicht ausnahmsweise infolge ganz besonderer Umstände feststeht, daß diese Behauptung nicht zutreffend ist.

Hält man diese Erwägungen für richtig, so ist das Berliner Polizeipräsidium selbstverständlich auch nicht berechtigt, die Vornahme der Prüfung von Bedingungen abhängig zu machen, insbesondere

zu verlangen, daß die Filmfabrikanten ihre fäntlichen Filme zur zensurpolizeilichen Prüfung einreichen und nicht etwa nur die aktuellen Filme.

Wie wir sehen, gibt die Ordnung der Filmzensurgebühren in Preußen zu Bedenken und Zweifeln mancherlei Art Anlaß. Sie liegen allerdings hier und da auf andern Gebieten, als bei der Befprechung der Frage in den Tageszeitungen und in der kinematographischen Fachpresse berührt worden sind.

Dr. Albert Hellwig, Berlin-Friedenau.

Das Wortproblem in Kinostücken

Es sind zwei verschiedene Ziele, die sich die Kinodramatik in technischer Hinsicht stellt. Beide hängen mit dem Wortproblem in Kinostücken aufs engste zusammen. Das eine Ziel geht dahin, die Kinematographie allmählich durch Verbesserung des Grammophons und Verkettung des Sichtbaren und Hörbaren zu einem leidlich vollständigen Ersatz der Sprechbühnen zu machen. Das andere Ziel aber geht dahin, in der Erfindung und Behandlung der Kinostücke so viel wie möglich auf das Wort zu verzichten, also nur pantomimisch und bildlich zu wirken, sich also auf diese Weise ohne Worte verständlich zu machen. Beide Ziele sind heute und unter gewöhnlichen Verhältnissen noch unerreichbar. Aber ganz abgesehen davon: sind sie denn wirklich erstrebenswert?

Wenn wir durch Vervollkommnung der Technik einmal dahin kommen, daß wir die Lebenden Photographie auch reden hören können, so würde dadurch erreicht, daß wir jede Theateraufführung, die bei der wirklichen Vorstellung sehr viel Mühe, ein großes Theater und viele Menschen erfordert, fern von Madrid an jedem kleinen Orte fast naturgetreu wiedergeben können. Wir würden also die Neuinszenierung der „Götterdämmerung“ im Berliner Opernhaus, oder die Dresdener Aufführung des „Rosenkavaliers“ in dem Kino der Kleinstadt sehen und durch telephonartige Einrichtungen, die aus Grammophonen entlaufen, Musik und Gesang dazu vernehmen. Damit würde dem Kinematographen eine große reproduzierende Bedeutung beigelegt, die er heute erst unvollkommen hat. Er würde damit wirklich zu einem gefährlichen Konkurrenten des Theaters, und die Theater würden dann noch mehr als bisher Luxusinstitute werden, die nur für wenige Bevorzugte die Vorstellungen geben, im übrigen aber für die kinematographische Wiedergabe das Substrat liefern. Ich will der Versuchung widerstehen, das, was weiter sich ergeben müßte, zu entwerfen. Es bleibt aber die Frage übrig, ob mit dem Erreichen dieses Zieles das selbständige Kinodrama, also die selbstproduzierende Kunst im Kino aufhören müßte. Der Dichter, der alsdann noch für den Kino schreibt, würde nach gleichem Gesetz und gleichen Grundätzen wie für die Sprechbühne arbeiten können, da er über Rede und Ton, wie im wirklichen Drama, verfügen könnte. Er würde nur den einen Vorteil haben, daß er die photographische Wiedergabe der Natur unbefränkt in seine Arbeiten verflechten darf, in einer Weise, wie es selbst die raffinierteste Dekorationskunst und selbst das Freilichttheater nicht zuwege bringt. Und vor allen Dingen: in srankenlosem Szenenwechsel und willkürlichem Nebeneinander aller möglichen Situationen, Orte und Visionen, könnte er trotz seiner Wortdramatik Phänomenales leisten. Sprechbühnen und Kinos würden sich damit aufs engste aneinanderreihen, und jedenfalls wäre das eigentliche Programm des Kinostückes und vor allen Dingen das Wortproblem damit erledigt.

Da wir aber noch nicht so weit sind und auch ernstlich damit rechnen dürfen, den noch anders gearteten künstlerischen Ehrgeiz des Kinostückes zu verwirklichen, so ist das zweite Ziel heute wichtiger, nämlich die pantomimische Bearbeitung des Kinostückes unter weitgehendem Verzicht auf das gesprochene Wort. Man hat natürlich gerade aus diesem Gesichtspunkt dem Kinodrama Vorwürfe gemacht, indem man die Hochheiligkeit des dichterischen Wortes als den wesentlichen Bestandteil auch einer dramatischen Dichtung ansah. Bei näherer Betrachtung erscheint aber gerade dieser Vorwurf als eine Phrase. Wir sind durch die Schule des Naturalismus dahin erzogen worden, daß wir, im Gegensatz zum Klaffizismus, den Wert eines Dramas viel weniger in das schöne Wort und viel mehr in die straffe, vorwärtsdrängende Handlung legen.

Soweit ein Ibsen, Sudermann, Hauptmann noch durch Worte im Drama wirken, sind sie nur die Diener der Situation geworden, der Verhältnisse, der Gedanken, die sie in dem Aufbau der dramatischen Handlung ausdrücken. Bei Ibsen dient ja die Sprache nur noch dazu, die Geschehnisse langsam, aber sicher auseinanderzugliedern, Fäden des Gewebes bloßzulegen und immer wieder nur dem Inhalt als Ausdruck zu dienen.

Somit ist kein weiter Weg von der Darlegung eines dramatischen